

K ü n s t l e r s o z i a l k a s s e (K S K)

Was ist die KSK?

Die Künstlersozialkasse richtet sich an selbständige Künstler und Publizisten. Sie sorgt für eine soziale Absicherung dieser Berufsgruppen und übernimmt den Arbeitgeberanteil bei der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).

Die eine Hälfte der Beiträge zahlt der Versicherte, die andere Hälfte die KSK. Die Finanzierung der KSK läuft über staatliche Zuschüsse und den Topf der sog. Künstlersozialabgabe, eine Abgabe, die von Unternehmen/Veranstaltern entrichtet wird, wenn diese Werke und Leistungen von Künstlern verwerten.

Wie komme ich in die KSK?

Die Mitgliedschaft muss mit einem Formular beantragt werden („Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“, abrufbar auf der Internetseite der KSK). Die Versicherung beginnt frühestens mit Eingang dieser Meldung bei der KSK. (Beim Ausfüllen am besten beraten lassen).

Die Versicherung in der Künstlersozialversicherung unterliegt drei Bedingungen:

1. dass man **Künstler** ist
2. dass das **Einkommen überwiegend aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit** erzielt wird
3. dass man mit der selbständigen künstlerischen Tätigkeit **mindestens 3.900 Euro netto im Jahr** verdient – nach Abzug der Betriebskosten. (Ausnahme in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft in der KSK)

Für Schauspieler ist es schwierig, diese Voraussetzungen zu erfüllen, da sie in der Regel „weisungsgebunden“ arbeiten und daher per Gesetz sozialversicherungspflichtig sind, das heißt man arbeitet „abhängig beschäftigt“ auf Lohnsteuerkarte. Bei Film und Fernsehen ist das immer so, beim Theater meistens. (*Zur Abgrenzung, siehe „Merkblatt Selbständigkeit“*)

Selbständig ist man als Schauspieler aber zum Beispiel:

- wenn man einem Theater ein eigenes Programm anbietet (unternehmerische Tätigkeit)
- bei Lesungen oder Konzerten, die man dem Veranstalter „verkauft“
- bei selbständiger Sprechertätigkeit, z.B. für Hörbücher, kommerzielle Hörspiele, Werbung etc.

Kompliziert ist die Einordnung bei den Synchronschauspielern. Eigentlich handelt es sich um sozialversicherungspflichtige Jobs, die meisten Synchronfirmen rechnen die Sprecher aber als Selbständige ab. Insofern besteht natürlich auch für Synchronschauspieler ein Anspruch auf Leistungen der Künstlersozialkasse. Über die Besonderheiten bei dieser Berufsgruppe informiert die Seite der KSK:

http://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Allg._Infos_u._Anmeldeunterlagen/Info_fuer_Sprecher_2015.pdf

Wer neu in die KSK eintritt, gilt 3 Jahre lang als Berufsanfänger. Für Berufsanfänger, die ihre wirtschaftliche Existenz als selbständige Künstler erst noch aufbauen müssen, gilt die Mindestarbeitsverdienstgrenze von 3.900 Euro in den ersten 3 Jahren nicht. Sie werden von der Künstlersozialkasse auch versichert, wenn sie in dieser Zeit noch weniger verdienen.

Auch als Nicht-Berufsanfänger scheidet man nicht aus der KSK aus, wenn man die Mindestverdienstgrenze gelegentlich unterschreitet. Bis zu zweimal innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren darf eine solche Unterschreitung vorkommen.

Besonderheit: Wenn man in der Hauptsache als Film-, Fernseh- oder Theaterschauspieler abhängig beschäftigt arbeitet, aber in kleinerem Rahmen durch Hörbücher, Lesungen etc. auch Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit erzielt, gibt es die Möglichkeit, sich bei der Künstlersozialkasse **nur im Zweig der Rentenversicherung** versichern zu lassen. Eine interessante Option für die Altersvorsorge, da die Künstlersozialkasse für jeden eingezahlten Euro den Arbeitgeberbeitrag in gleicher Höhe drauflegt. Voraussetzung: ein Mindestarbeitseinkommen im Jahr aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit von 3.900 Euro und gleichzeitig ein maximales Jahreseinkommen aus abhängiger Beschäftigung von 37.200 € / alte Bundesländer bzw. 32.400 € / neue Bundesländer.

Warum ist die KSK (für mich) sinnvoll?

Selbständige Künstler sind oft schlecht bezahlt und schlechter sozial abgesichert als andere Selbständige. Hier schafft die Künstlersozialkasse einen Ausgleich. Durch die Künstlersozialversicherung wird ein regelmäßiger Beitrag in die Rentenversicherung gewährleistet. Die Kranken- und Pflegeversicherung ist zudem wesentlich günstiger als bei einer freiwilligen Weiterversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung, da die KSK die Hälfte der Beiträge übernimmt.

Im Krankheitsfall bekommt man ab der 7. Woche Krankengeld von der (gesetzlichen) Krankenkasse ausgezahlt (wie ein Angestellter). Da man aber – anders als ein Angestellter – keine Lohnfortzahlung während der ersten 7 Wochen erhält, kann man bei seiner Krankenkasse einen Wahltarif für ein vorgezogenes Krankengeld abschließen. Dann wird das Krankengeld spätestens ab dem 15. Tag der Krankheit gezahlt. Der Abschluss eines solchen Wahltarifes ist freiwillig und ist schon ab einem monatlichen Zusatzbeitrag von 4,60 Euro (Actimonda Krankenkasse (ehemals BKK ALP plus), Stand Juli 2016) erhältlich. Es gilt eine Mindestbindungsfrist von drei Jahren an diesen Wahltarif und die Krankenkasse.

Das Krankengeld beträgt 70 % des regelmäßigen Arbeitseinkommens, das man der KSK gemeldet hat.

Wichtig: Da sich die Künstlersozialkasse an selbständige Künstler richtet, gibt es keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Es bleibt einem selbständigen Künstler jedoch unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, freiwillig selbst in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen (*siehe Merkblatt „Bundesagentur für Arbeit“*).

Kann ich trotzdem noch als Arbeitnehmer drehen oder am Theater spielen, wenn ich in der KSK bin?

Es kommt darauf an, welches Ausmaß die nebenher ausgeübte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Künstler annimmt. Wenn der sozialversicherungspflichtige Job nicht den überwiegenden Teil des Einkommens und auch nicht den Großteil der Arbeitszeiten ausmacht, laufen Kranken- und Pflegeversicherung ausschließlich über die KSK. Für die Nebentätigkeit als Arbeitnehmer sind dann lediglich die Beiträge für die Rentenversicherung abzuführen. Allerdings kann ein zu hohes Einkommen aus einer Nebentätigkeit als Arbeitnehmer zum Ausscheiden aus der KSK führen. Die Grenze liegt hier 2016 bei 37.200 € in den alten Bundesländern bzw. bei 32.400 € in den neuen Bundesländern. Im Zweifelsfall sollte man sich über die zulässige Höhe des monatlichen Nebeneinkommens vor Aufnahme der Nebentätigkeit bei der KSK informieren.

Wer seine selbständige künstlerische Tätigkeit vorübergehend aufgeben und nicht mehr in die KSK einzahlen möchte, muss sich bei einer späteren Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Tätigkeit erneut per Formular bei der KSK melden. Ein „Ruhe lassen“ der Versicherung über die KSK ist nicht möglich.

Wie hoch sind die Beiträge?

Man gibt selbst eine Einkommenschätzung ab. Danach werden die Beiträge berechnet. (Beispiel: geschätztes Jahreseinkommen 10.000 Euro / Monatsbeitrag 155,62 Euro). Man kann diese Schätzung im Laufe des Jahres auch korrigieren, falls sich die eigenen Einkünfte nach oben oder unten entwickeln

Die Beitragssätze werden regelmäßig angepasst. 2016 gelten folgende Beitragssätze:

- Krankenversicherung: 14,6 % → Anteil des Versicherten: 7,3 %
- Pflegeversicherung: 2,35 % → Anteil des Versicherten: 1,175 %, zuzüglich 0,25 % für Kinderlose
- Rentenversicherung: 18,7 % → Anteil des Versicherten: 9,35 %

Kontaktdaten:

Postanschrift:

Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven

Hausadresse:

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

Internetseite: www.kuenstlersozialkasse.de

Email: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Ausführliche Informationen zur KSK enthält auch die „Broschüre: Künstlersozialversicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand: Januar 2016)

Internetseite: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a298-kuenstlersozialversicherung.pdf;jsessionid=64C90D129A88C718C07EB2F9886B557E?__blob=publicationFile&v=6